

**Betriebssatzung
für den Eigenbetrieb Rommerskirchen
vom 10.04.2025**

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW, S.666 ff), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW, S. 498) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO – (Artikel 16 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11. 2004 - GV NRW, S. 644) hat der Rat der Gemeinde Rommerskirchen am 10.04.2025 folgende Betriebssatzung beschlossen:

**§ 1
Gegenstand und Name des Eigenbetriebes**

- (1) Die Gemeinde Rommerskirchen bildet einen Eigenbetrieb mit folgenden Aufgaben: den Betrieb von Bädern und die Gebäudewirtschaft.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes, einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe, ist die bedarfsgerechte Versorgung der Organisationseinheiten und Dienstleistungsbereiche der Gemeinde Rommerskirchen im Rahmen einer zentralen Bewirtschaftung und Unterhaltung von bebauten gemeindlichen Liegenschaften, Verwaltungsgebäuden, Schulen, Gebäuden des Brandschutzes und Rettungswesens, Kultur- und Bildungseinrichtungen, Kinder- und Jugendeinrichtungen, sozialen Einrichtungen, Sporteinrichtungen sowie sonstigen Gebäuden, die der Gemeinde Rommerskirchen zur Erfüllung ihrer Aufgaben dienen, einschließlich dazugehöriger Außenanlagen.
- (3) Der Betriebszweck umfasst – unter Berücksichtigung energetischer sowie sicherheitstechnischer Aspekte - auch die Planung, den Neu- und Umbau, die Instandsetzung, Instandhaltung, Sanierung und Modernisierung, die An- und Vermietung der in Abs. 2 genannten Liegenschaften sowie die Sicherstellung der infrastrukturellen Dienste, insbesondere Haus- und Reinigungsdienste, sowie alle den Betriebszweck fördernde Geschäfte.
- (4) Der Eigenbetrieb wird nach den gesetzlichen Vorschriften und dieser Betriebssatzung geführt.
- (5) Der Eigenbetrieb erhält den Namen „Eigenbetrieb Rommerskirchen“.

§ 2

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 25.000 €.

§ 3

Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus vier Mitgliedern. Ein Mitglied der Betriebsleitung wird vom Rat der Gemeinde Rommerskirchen zum Ersten Betriebsleiter/in bestellt. Seine Stimme gibt den Ausschlag bei Stimmengleichheit.
- (2) Der „Eigenbetrieb Rommerskirchen“ wird von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der innerbetriebliche Personaleinsatz, die Anordnung der notwendigen Baumassnahmen und Instandhaltungsarbeiten, Beschaffungen von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, die Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln sowie der Abschluss von Werk- und Dienstleistungsverträgen. Die Betriebsleitung entscheidet weiterhin bei freihändigen Vergaben von Leistungen bis zu EUR 5.000.
- (3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden.

§ 4

Betriebsausschuss

- (1) Der Betriebsausschuss besteht aus Mitgliedern des Rates der Gemeinde Rommerskirchen in einer Mitgliederstärke, die dem Haupt- und Finanzausschuss entspricht. Hinsichtlich der Zusammensetzung des Betriebsausschusses gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung NRW, der Hauptsatzung der Gemeinde Rommerskirchen und der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Gemeinde Rommerskirchen, soweit nicht in dieser Betriebssatzung andere Regelungen getroffen werden.
Ist der Betriebsausschuss noch nicht gebildet, werden seine Aufgaben vom Haupt- und Finanzausschuss wahrgenommen.

- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat der Gemeinde Rommerskirchen ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in den folgenden Fällen:
- a) Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall 10.000 € übersteigt
 - b) Stundung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 5.000 € übersteigen und
 - c) Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 1.000 € übersteigen.
 - d) Benennung des Prüfers für den Jahresabschluss
- (3) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO gelten entsprechend.
- (4) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Rat angehörenden Ausschussmitglied des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 2 S. 2 und 3 GO gelten entsprechend.

§ 5

Rat der Gemeinde Rommerskirchen

Der Rat der Gemeinde Rommerskirchen entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.

§ 6

Bürgermeister und Kämmerer

- (1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann der Bürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Er kann dem Eigenbetrieb Aufgaben übertragen, die in engem Zusammenhang mit seinem Zweck stehen. Die hierdurch entstehenden Kosten sind dem Eigenbetrieb grundsätzlich aus dem Haushalt der Gemeinde Rommerskirchen zu erstatten. Dies gilt nicht für

Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.

- (2) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Der Bürgermeister bereitet im Benehmen mit der Betriebsleitung die Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat vor.
- (3) Glaubt die Betriebsleitung, nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen Ausschuss und Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.
- (4) Die Betriebsleitung hat dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes, des Finanzplanes und des Jahresabschlusses zuzuleiten. Sie hat ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen. Vor Entscheidungen über Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die den Haushalt der Gemeinde berühren, ist der Kämmerer zu hören. Werden solche Entscheidungen im Betriebsausschuss beraten, so ist er einzuladen.

§ 7

Personalangelegenheiten

- (1) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Eigenbetriebes. Die Beschäftigten /Beamten werden auf Vorschlag der Betriebsleitung durch den Bürgermeister im Rahmen der Regelungen in der Hauptsatzung eingestellt, entlassen, ein-, höher- und rückgruppiert bzw. befördert, ernannt oder in den Ruhestand versetzt.
- (2) Die im Eigenbetrieb beschäftigten Beamten werden in den Stellenplan der Gemeinde Rommerskirchen aufgenommen und in der Stellenübersicht des Eigenbetriebes vermerkt.

§ 8
Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Die Betriebsleitung vertritt die Gemeinde Rommerskirchen in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, sofern die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsverordnung keine anderen Regelungen treffen.
- (2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die übrigen Dienstkräfte „Im Auftrag“.
- (3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung bekannt gemacht.

§ 9
Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10
Wirtschaftsplan

- (1) Die Feststellung des Wirtschaftsplans erfolgt zusammen mit dem Haushaltsplan. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
- (2) Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die den Ansatz im Vermögensplan um mehr als 10 % mindestens aber 5.000 € überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung des Bürgermeisters.
- (3) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Erfolggefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind der Bürgermeister und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die des Bürgermeisters; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 11 **Zwischenberichte**

- (1) Die Betriebsleitung hat den Betriebsausschuss und den Bürgermeister halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.
- (2) Ist im laufenden Wirtschaftsjahr erkennbar, dass die Planansätze des Wirtschaftsplans wesentlich über- oder unterschritten werden, hat die Betriebsleitung den Bürgermeister davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

§ 12 **Jahresabschluss, Lagebericht, Erfolgsübersicht**

Der Jahresabschluss, und die Erfolgsübersicht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen.

Mit dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht nach den Vorschriften des § 289 des Handelsgesetzbuches entsprechend des § 49 KomHVO NRW aufzustellen. Nicht anzuwenden sind die Regelungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung nach der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD). Gemäß § 23 Abs.2 EigVO hat der Eigenbetrieb zum Schluss eines Wirtschaftsjahres eine Gewinn- und Verlustrechnung für jeden Betriebszweig aufzustellen, welche in den Anhang aufzunehmen sind.

§ 13 **Personalvertretung**

Der Eigenbetrieb bleibt personalvertretungsrechtlich Teil der Dienststelle, so dass der Personalrat der Gemeinde Rommerskirchen auch die Personalvertretung für den Eigenbetrieb übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG).

§ 14
Frauenförderung

Die landesgesetzlichen und kommunalen Vorgaben zur Frauenförderung gelten uneingeschränkt für den Eigenbetrieb. Ebenso die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten.

15
Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung der Gemeinde Rommerskirchen für den Eigenbetrieb „gemeindlicher Hallenbadbetrieb Rommerskirchen“ vom 04.05.2012 außer Kraft.

§ 16
Bekanntmachungsanordnung

- (1) Die vorstehende Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Rommerskirchen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Gemäß § 115 Abs. 1 Satz 1 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wurde die Bildung des Eigenbetriebes dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 19.12.2003 angezeigt.
- (3) Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Rommerskirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

(4) Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Gemeinde Rommerskirchen geltend gemacht werden.

Rommerskirchen, den 09.04.2025



Dr. Martin Mertens
Bürgermeister

Bl